

Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen

Der Tourismusverein Lausitzer Seen e.V. und die TGG Lausitzer Seenland e.V., nachfolgend **Vermittler** genannt, vermitteln Unterkünfte von touristischen Beherbergungsbetrieben, nachstehend **Vermieter** genannt, im Lausitzer Seenland. Die nachfolgenden Bedingungen regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen Gast, Vermieter und Vermittler. Der Inhalt wird im Buchungsfall wirksam.

§ 1

Stellung der Vermittler

1. Aufgrund der ausschließlichen Stellung als Vermittler haften der Tourismusverein Lausitzer Seen e.V. und die TGG Lausitzer Seenland e.V. nicht für die Angaben, Leistungen sowie Störungen der Leistungen des Vermieters.
2. Haftungen, die sich aus dem Vermittlungsvertrag ergeben, bleiben davon unberührt.

§ 2

Abschluss des Gastaufnahmevertrages

1. Mit der Buchung entsteht zwischen dem Gast und dem Vermieter der verbindliche Abschluss eines Gastaufnahmevertrages. Das beschriebene Angebot des Vermieters inklusive weiterer erläuternder Informationen, sofern sie dem Gast bekannt sind, bildet die Vertragsgrundlage.
2. Der Gastaufnahmevertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird. Eine gesonderte Form wird nicht vorgeschrieben, mit der Folge, dass sowohl mündliche als auch telefonische Bestätigungen für den Gast rechtsverbindlich sind. Zur Absicherung wird vom Vermieter oder vom Vermittler als dessen Vertreter eine schriftliche Buchungsbestätigung an den Gast übermittelt.

3. Angaben in Gastgeberverzeichnissen oder auf Internetseiten, die durch Dritte und nicht durch die Vermittler oder den Vermieter erstellt wurden, sind für den Vermieter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich. Eine Ausnahme bildet die ausdrückliche Vereinbarung dieser Leistung zwischen Gast und Vermieter.
4. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
5. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§ 3 Reservierungen

1. Reservierungen sind unverbindlich, unterliegen einer Verfallsoption und berechtigen zum kostenlosen Rücktritt, sofern dies mit dem Vermieter oder dem Vermittler ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Bei der Vereinbarung einer unverbindlichen Reservierung hat der Gast bis zu vereinbarten Zeitpunkt dem Vermittler mitzuteilen, ob die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Andernfalls entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht des Vermittlers.
3. Bei gewerblichen Auftraggebern (wie z.B. Reisebüros) können Reservierungen auch als Festoption (die Buchung wird verbindlich, wenn sie nicht innerhalb einer vereinbarten Frist storniert wird) oder Verfallsoption (die Buchung erlischt, wenn sie nicht innerhalb der vereinbarten Frist bestätigt wird) vereinbart werden. In der Regel sind Reservierungen Verfallsoptionen. Festoptionen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 4 Leistungen, Preise und Preisänderungen

1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot in Verbindung mit den Angaben in Gastgeberverzeichnissen oder auf Internetseiten der Vermittler. Zusätzliche Ergänzungen können Bestandteil des Angebotes werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung erfolgt.
2. Die im Angebot (z.B. im Gastgeberverzeichnis oder Internet der Vermittler) angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anderes vereinbart wurde. Weiterhin anfallen und

gesondert ausgewiesen sein können Entgelte für Vermittlung und Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Wasser, Gas, Strom) sowie Zusatzleistungen.

3. Als Buchungsgrundlage gilt immer die aktuellste Veröffentlichung der Vermittler. Alle älteren Angebotsschreiben, Prospekte oder Angaben im Internetauftritt der Vermittler werden nach deren Veröffentlichung unwirksam.

§ 5 Zahlung

1. Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach der mit dem Gast getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, ist der vereinbarte Preis einschließlich aller Nebenkosten am Tag der Abreise fällig.
2. Zahlungen in Fremdwährung und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Vermieter allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlung am Aufenthaltsende ist nicht durch Überweisung möglich.
3. Ist mit dem Gast Zahlung nach Rechnungsstellung vereinbart, so ist der Gesamtbetrag, soweit nicht anderes angegeben ist, 14 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.
4. Werden Zahlungen vom Gast nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ausgeglichen, kommt der Gast ohne Mahnung in Verzug.

§ 6 Rücktritt und Nichtanreise

1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen zu zahlen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen.
3. Der Vermieter hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne Verpflichtung zur besonderen Anstrengung und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters seiner Unterkunft (z.B. Nichtraucherzimmer,

barrierefreie Unterkunft) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.

4. Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 20%, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal mit 30% bei Übernachtung mit Vollpension pauschal mit 40% und bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10 % bis 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.
5. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die ersparten Aufwendungen des Beherbergungsbetriebes höher sind als die vorstehend berücksichtigten Anzügen bzw. das eine anderweitige Vermietung der Beherbergung stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den geringeren Betrag zu bezahlen.
6. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.
7. Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an den Vermittler (nicht den Vermieter) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

§ 7

Pflichten des Gastes / Kündigung des Vermieters

1. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtung sowie alle Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes selbst, nur bestimmungsgemäß soweit (wie z.B. bei Schwimmbad und Sauna) vorhanden, nach den Benutzungsordnungen und insgesamt pfleglich zu behandeln.
2. Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber dem Vermittler erfolgt, ist nicht ausreichend.

§ 8

Haftung

1. Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung

beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes vom Vermieter nicht auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung beruht oder der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

2. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthaltes als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

§ 9

Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Gastes gegenüber dem Vermieter aus dem Beherbergungsvertrag und gegenüber dem Vermittler aus dem Gastaufnahmevertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Jahresende, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 10

Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebes.
3. Für Klagen des Vermieters bzw. des Vermittlers gegen den Gast, ist der Wohnsitz des Gastes zuständig.
4. Für Klagen des Beherbergungsbetriebes gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.